

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0189
11 - Zentrale Steuerung			Datum: 12.05.2016
Bearb.:	Herr Syttkus	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.06.2016	Vorberatung
Stadtvertretung	19.07.2016	Entscheidung

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 16/0189 beschlossen.

Sachverhalt

In Norderstedt sind zurzeit ca. 4.500 Bürger mit Zweitwohnsitz angemeldet. Die Folge ist, dass diese Bürger weder bei der Umlageberechnung angerechnet werden (für jeden Bürger mit Hauptwohnsitz reduziert sich die Umlagebelastung zur Zeit um ca. 350 € p.a.) noch werden diese bei der Verteilung der Gemeindeanteile der Einkommensteuer berücksichtigt.

Da aber auch diese Bürger die Infrastruktur der Stadt nutzen kann eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden. Bemessungsgrundlage ist hierbei der Mietwert (Jahresrohmiere) der Zweitwohnung; hierbei ist es unerheblich, ob die Wohnung gemietet ist oder sich im Eigentum des Steuerpflichtigen befindet.

Auf die festgesetzte Miete wird mit der Festlegung des Steuersatzes ein bestimmter Prozentsatz als Steuer erhoben.

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes wird vom Innenministerium im Haushaltskonsolidierungserlass für die Zweitwohnungssteuer ein Steuersatz von mind. 12,0 % des zu Grunde zu legende Mietwertes empfohlen; dieser ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird).

Die Erträge einer solchen Steuer können ohne weitere Ermittlungen nicht beziffert werden, da die o.a. Zahl der Bürger mit Zweitwohnsitz keine Aussage zum Mietwert zulässt. Außerdem ist mit einer größeren Zahl von Abmeldungen dieser Zweitwohnsitze zu rechnen. Dieses kann z.B. durch Erklärung der Wohnung in Norderstedt zur Hauptwohnung erfolgen. Der tatsächliche Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer ist insofern nicht alleine ausschlaggebend; durch die Änderung des bisherigen Zweitwohnsitzes in einen Hauptwohnsitz ergeben sich positive Auswirkungen beim Finanzausgleich und bei den Anteilen an der Einkommenssteuer.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Da es sich um eine Jahressteuer handelt soll die Satzung am 01.01.2017 in Kraft treten; bis dahin werden die Besteuerungsgrundlagen erfasst.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer